

Verwaltungsgericht

1. Kammer

Laurenzenvorstadt 11 5000 Aarau 062 835 39 50

WBE.2022.418 / lc / jb (KEFU.2022.45)

Verfügung vom 31. Oktober 2022

Beschwerdeführer

Marc Landolt, geboren am 17.06.1978, Neuenburgerstrasse 6, 5004 Aarau

Beschwerdeverfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung (Verlängerung Nachbetreuung)

Entscheid des Familiengerichts Aarau vom 11. Oktober 2022

Der Verwaltungsrichter verfügt:

1.

Zustellung der Beschwerden vom 13. Oktober 2022 (überwiesen durch das Familiengericht Aarau, Posteingang: 19.Oktober 2022) sowie vom 27.Oktober 2022 (Eingang gleichentags per Mail) an das Familiengericht Aarau. Die Akten wurden bereits beigezogen. Eine allfällige Stellungnahme des Familiengerichts hat bis zum 3. November 2022 (eingehend beim Verwaltungsgericht) zu erfolgen.

2.

Zustellung der Beschwerden vom 13. Oktober 2022 (überwiesen durch das Familiengericht Aarau, Posteingang: 19. Oktober 2022) sowie vom 27. Oktober 2022 (Eingang gleichentags per Mail) an Med. Pract. Elias Hollatz, PDAG. Dem Adressaten steht es frei, sich dazu bis zum 3. November 2022 (eingehend beim Verwaltungsgericht) schriftlich zu äussern.

3. Als sachverständige Person zur Begutachtung wird bestimmt: Dr. med. Daniel van der Lem, Baden.

Dem Beschwerdeführer wird für die Erhebung von Einwendungen gegen die Bestellung der sachverständigen Person eine **Frist bis zum 2. November 2022, 12.00 Uhr,** angesetzt.

Falls berechtigte Einwendungen erfolgen, so findet die Verhandlung zu einem späteren Zeitpunkt statt.

4.

Das Verwaltungsgericht führt eine Verhandlung durch am:

Freitag, 4. November 2022, 15:00 Uhr

in der Klinik Königsfelden der PDAG (**Hauptgebäude**, 2. Stock, blauer Saal).

Der Parteibefragung wird unterstellt:

- der Beschwerdeführer (obligatorisch)

Ferner wird befragt:

- Med. Pract. Elias Hollatz (obligatorisch)

Als sachverständige Person wird vorgeladen:

- Dr. med. van der Lem, Baden (obligatorisch)

Diese Verfügung gilt als Vorladung.

5.

Es werden die Akten der früheren Verfahren vor Verwaltungsgericht beigezogen, insbesondere das Protokoll der Verhandlung vom 10. März 2020, das Urteilsdispositiv vom 10. März 2020, das Protokoll der Verhandlung vom 8. Oktober 2021, das Urteilsdispositiv vom 11. Oktober 2021 und das begründete Urteil vom 17. November 2021.

6.

An der Verhandlung werden namentlich Fragen gestellt zur gesundheitliche Entwicklungen des Beschwerdeführers seit dem Klinikaustritt vom 9. November 2021 und zu den seitherigen Behandlungen.

7.

Die angesetzten Fristen können nicht erstreckt werden. Es gilt kein Fristenstillstand.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer (SecureMail)
das Familiengericht Aarau (SecureMail)
Med. Pract. Elias Hollatz, PDAG (SecureMail)

der Sachverständige: Dr. med. Daniel van der Lem (samt Akten)

Aarau, 31. Oktober 2022

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Der Verwaltungsrichter:

i.V.

Cotti

Hinweise

A. Für die Parteien:

Wer zur Verhandlung unentschuldigt nicht zum festgesetzten Zeitpunkt erscheint, gilt als säumig (Art. 147 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]) und hat die durch die Säumnis entstandenen Prozesskosten zu tragen (vgl. Art. 108 ZPO).

Folgen der Säumnis:

Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zur Verhandlung, wird diese gleichwohl durchgeführt und ein Entscheid gefällt. Das Gericht berücksichtigt diesfalls die (form- und fristgerechten) Eingaben der Partei (Art. 147 Abs. 2 i.V.m. Art. 234 Abs. 1 ZPO). Erscheinen beide Parteien nicht, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 234 Abs. 2 und Art. 242 ZPO).

B. Für die Zeugen:

Wer als Zeuge vorgeladen ist, hat vor dem Richter zu erscheinen. Diese Pflicht trifft auch den Zeugen, der sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen will (vgl. Art. 133 i.V.m. Art. 167 Abs. 2 und Art. 160 Abs. 1 lit. a ZPO).

Folgen der Säumnis:

Der ohne genügende Entschuldigung ausbleibende Zeuge kann namentlich mit einer Ordnungsbusse von bis zu Fr. 1'000.00 belegt und/oder polizeilich vorgeführt werden (Art. 167 Abs. 1 ZPO). Ihm können überdies die durch seine Säumnis verursachten Kosten auferlegt werden (Art. 167 Abs. 1 lit. d ZPO).

Entschädigung:

Die Zeugen erhalten für ihre Zeitversäumnis eine Entschädigung von Fr. 13.00 pro Stunde einschliesslich der Reisezeit. Weist ein Zeuge einen höheren Lohn- oder Verdienstausfall nach, so kann die Entschädigung auf bis zu Fr. 65.00 pro Stunde erhöht werden. Die Zeugen erhalten überdies Ersatz für ihre Auslagen (§ 29 des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]).